

ORDNUNG
für die Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland
vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013

Nachdem der Rat der EKD den Gliedkirchen empfohlen hat, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst auf der Grundlage des Musterentwurfs für ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) durch gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommissionen für Kirche und Diakonie zu regeln, wurde die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, das Nachfolgegremium der am 26. Januar 1954 konstituierten Arbeitsrechtlichen Kommission des Central-Ausschusses für die Innere Mission, dementsprechend neu gebildet. Nach dem Zusammenschluss des Diakonischen Werkes der EKD mit dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirchen wird durch die Neukonstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission 1993 die Einheit auch auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssetzung vollzogen. 1997 wird die Arbeitsrechtliche Kommission wieder auf die ursprüngliche Größe reduziert und die Entsendung der Mitglieder auf das Verbandsprinzip umgestellt.

Unter dem Leitgedanken der Dienstgemeinschaft ist eine angemessene Sozialpartnerschaft der Dienstgeber und der Dienstnehmer in struktureller Parität anzustreben, welche am Wesen des Dienstes ausgerichtet sein soll. Unter Beachtung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes der EKD (ARGG-EKD) und des gliedkirchlichen Rechtes wird deshalb die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Einvernehmen mit dem Rat der EKD neu gefasst:

§ 1
Grundsatz

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihren Ausdruck findet. Der evangelische Charakter des Dienstauftrags wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als richtungsweisend anerkannt.

Aus der Dienstgemeinschaft folgt, dass die Dienstgeber mit ihren Dienstnehmern schriftliche Arbeitsverträge abschließen, in denen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland vollständig und unverändert vereinbart sind, es sei denn, das gliedkirchliche Recht trifft eine andere Bestimmung.

§ 2
Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Ordnung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwicklung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung, soweit für sie nicht die Arbeitsrechtsordnung der jeweiligen Gliedkirche bzw. Freikirche oder des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gilt.
- (2) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

- (3) Darüber hinaus kann die Kommission auf Antrag einer oder mehrerer der auf Gliedkirchenebene bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommissionen für Kirche und Diakonie oder auf gemeinsamen Antrag der Tarifparteien in den Gliedkirchen, in denen Tarifverträge abgeschlossen werden, Aufgaben zur Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Regelungen im diakonischen Bereich wahrnehmen. Sie kann der Evangelischen Kirche in Deutschland einvernehmlich die Mitglieder für die Kommission nach § 12 Abs. 2 Arbeitnehmerentsendegesetz vorschlagen.

§ 3

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
- a) zwölf Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen) sowie
 - b) zwölf Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter und -vertreterinnen).
- (2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

§ 4

Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen

- (1) Zwölf Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. In einer Entsendeversammlung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Arbeitsrechtliche Kommission nach Regionen bestimmt. Das Nähere regelt die Entsendeordnung.
- (2) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.
- (3) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kircheng Gerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (4) Gesamtausschüsse oder deren Funktion wahrnehmende überörtliche Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen können Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden, soweit Sitze nicht durch Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände besetzt werden.

Mindestens die Hälfte der Sitze der Dienstnehmerseite muss jedoch auch in diesem Fall mit Vertretern und Vertreterinnen von Gewerkschaften bzw. Mitarbeiterverbänden besetzt sein.

§ 5

Dienstgebervvertreter und Dienstgebervvertreterinnen

- (1) Zwölf Dienstgebervvertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch eine Delegiertenversammlung bestimmt.

- (2) Mehr als die Hälfte der Dienstgebervorteiler bzw. -vorteilerinnen müssen im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.
- (3) In die Delegiertenversammlung kann jedes Diakonische Werk einen Delegierten bzw. eine Delegierte diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für das jeweilige Diakonische Werk geltenden Rechts entsenden. Die diakonischen Dienstgeberverbände entsenden gemeinsam eine der Anzahl der Diakonischen Werke entsprechende Zahl von Delegierten, wobei jeder Dienstgeberverband ein Mitglied aus seinem Verband entsenden kann; bei den übrigen Delegierten sollen die Einrichtungen, die die AVR der Diakonie Deutschland direkt anwenden, besonders berücksichtigt werden.
- (4) In der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 6

Entsendeversammlung und Fachausschuss Dienstnehmer

- (1) Die Entsendeversammlung i. S. von § 4 hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
 - b) Bildung des Fachausschusses der Dienstnehmerseite.
- (2) Die Dienstnehmerseite bildet einen Fachausschuss. Näheres regelt die Entsendeordnung der Dienstnehmerseite. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke,
 - b) Aufstellen von Leitlinien.
- (3) Der Fachausschuss kann im notwendigen Umfang zwischen oder neben den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission tagen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Delegiertenversammlung und Fachausschuss Dienstgeber

- (1) Die Delegiertenversammlung i. S. von § 5 besteht aus bis zu 44 Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
 - b) Abberufung eines Mitgliedes bei gleichzeitiger Ersatzbestimmung,
 - c) Bildung des Fachausschusses.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt zur Bestimmung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zusammen.
- (3) Die Dienstgeberseite bildet einen Fachausschuss. Der Fachausschuss besteht aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie aus

je einem Delegierten aus den Bereichen der Diakonischen Werke, die nicht durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Er ist berechtigt, Gäste, insbesondere Vertreter von überregionalen Trägern, hinzuzuziehen. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke,
 - b) Aufstellen von Leitlinien,
 - c) Initiative zur Abberufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Dienstgeberseite.
- (4) Der Fachausschuss kann im notwendigen Umfang zwischen oder neben den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission tagen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Kommission im Amt.
- (2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist möglich.
- (3) Auf Antrag von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fachausschusses der Dienstgeberseite kann die Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen ein Mitglied abberufen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung einzureichen und zu begründen. Eine entsendende Organisation kann ein von ihr entsandtes Mitglied oder ein von ihr entsandtes stellvertretendes Mitglied abberufen unter gleichzeitiger Ersatzbenennung.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist gemäß der Entsende- bzw. Wahlordnung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen; dasselbe gilt für die Stellvertreter und die Stellvertreterinnen.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Einem im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz aufgelöst wird. Satz 1 gilt nicht für Personen, die Dienststellenleitung i. S. des § 4 Abs. 1 oder 2 des MVG.EKD sind.
- (3) Die Mitglieder der Dienstnehmerseite, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes vom Dienst freizustellen und von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu entlasten. Jedes Mitglied ist zumindest mit 10% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustel-

len. Es hat Anspruch auf Freistellung von bis zu 33 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, wobei die Dienstnehmerseite einstimmig eine andere Verteilung der Freistellung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen kann. Die Verteilung des Freistellungsumfangs kann frühestens nach einem Jahr geändert werden. Als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende hat das Mitglied Anspruch auf Freistellung mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Für die Tätigkeit der Mitglieder der Dienstgeberseite erhält der diakonische Anstellungsträger des Mitglieds einen pauschalen Kostenersatz von 10.300 € pro Jahr. Der Finanzausschuss des Aufsichtsrates des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung kann den Kostenersatz anpassen.

Reisekosten werden nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung und Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen erstattet.

- (4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Fachausschüsse können an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Rahmen des Budgets nach § 9a Abs. 1 dieser Ordnung teilnehmen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Die Mitglieder können die Beratungen unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen, soweit die Grenzen des Budgets nach § 9a Abs. 1 der Ordnung eingehalten werden.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Fachausschüsse sind, soweit nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen ein Anspruch besteht, für die Teilnahme an Sitzungen im erforderlichen Umfang freizustellen.

§ 9a Kosten und Finanzierung

- (1) Für die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission stimmen die beiden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband mit dem Finanzausschuss ein Budget ab, das von der Geschäftsstelle verwaltet wird.
- (2) Die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung wird vom Wirtschaftsprüfer des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung gesondert testiert. Die Feststellung der angemessenen Mittelverwendung (Entlastung), auch der jeweiligen Seite, erfolgt durch die zuständige Stelle.
- (3) Die Kosten der Freistellung für die Dienstnehmerseite sowie den pauschalen Kostenersatz für die Dienstgeberseite, die Sachkosten der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten der Budgets beider Seiten, die Tagungs- und Reisekosten der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder, die Tagungs- und Reisekosten der Fachausschussmitglieder sowie die Personalkosten für die juristische Geschäftsführung tragen die gliedkirchlichen Diakonischen Werke gemeinsam. Sie werden einmal jährlich nach dem aktuellen Umverteilungsmaßstab der EKD auf alle Diakonischen Werke umgelegt. Die Kosten für die Entsendeverammlung und die Delegiertenversammlung sowie die weiteren Kosten der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission trägt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung.

§ 10

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Ein Mitglied der Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband leitet diese bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Seite der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen bzw. aus der Seite der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.
- (3) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Fachaufsicht führen der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Dienstaufsicht liegt in der Zuständigkeit des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. Die Fachaufsicht gegenüber der bzw. dem für eine Seite tätigen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter führt der bzw. die jeweilige Seitenvorsitzende. Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann jederzeit in geschlossener Sitzung tagen.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (5) Die Einladung erfolgt drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Anträge im Sinne des § 2 Abs. 1 zu stellen oder sich Vorschläge des Fachausschuss als Antrag zueigen zu machen.
- (7) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied.
- (8) An jeder Sitzung können der Arbeitsrechtsreferent oder die Arbeitsrechtsreferentin des Kirchenamtes der EKD und ein Vertreter oder eine Vertreterin der genossenschaftlichen Diakonie mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (10) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.
- (11) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite anwesend sind. Die Beschlüsse der Arbeits-

rechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.

- (2) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.
- (3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden und von je einem Mitglied der Kommission nach § 4 und nach § 5 nach der Genehmigung der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12

Veröffentlichung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 1 werden mit Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit dieser Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

§ 13

Arbeitsausschüsse

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Arbeitsausschüsse bilden. Die Arbeitsausschüsse haben eine Höchstzahl von zehn Mitgliedern. Sie sind paritätisch zu besetzen.
- (2) In die Arbeitsausschüsse werden jeweils bis zu fünf Dienstgebervereiner und -vertreterinnen und Dienstnehmervereiner und -vertreterinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt.

§ 14

Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Entscheidung in den Fällen § 11 Abs. 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der EKD oder in einer Freikirche wählbar sein.
- (2) Jede der in der Kommission vertretenen Seiten (§§ 4 und 5) benennt als beisitzende Mitglieder drei Personen und ihre Stellvertretungen. Für jedes Schlichtungsverfahren können im Einzelfall neue Beisitzer und Stellvertretungen benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können ihre Beisitzenden beim Schlichtungstermin außerhalb der Sitzung beraten.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Mehrheitsbeschluss beider

Seiten gewählt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich/diakonischen Dienst stehen. Bei Nichteinigung der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.
- (5) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (6) In der ersten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich schriftlich mit. Diese tritt binnen einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens zusammen.

Ein einstimmiger Schlichtungsspruch tritt gem. Abs. 8 in Kraft, wenn nicht die Arbeitsrechtliche Kommission einen diesen Schlichtungsspruch ersetzenden Beschluss fasst oder dem Schlichtungsspruch die Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission widerspricht. Der Widerspruch ist in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Einleitung der zweiten Stufe des Verfahrens einzulegen.

Ist das mitgeteilte Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kein einstimmiger Beschluss, können die Anrufenden binnen einer Frist von einem Monat nach der Beratung dieses Ergebnisses in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss zur zweiten Stufe des Verfahrens anrufen.

In der zweiten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss, in geheimer Beratung mehrheitlich bei Anwesenheit aller Mitglieder.

Die Anrufenden können ein laufendes Verfahren jederzeit durch Erklärung beenden oder zum Ruhen bringen.

- (7) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in vollzähliger Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.
- (8) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.
- (9) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung.

- (10) Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieser Ordnung ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung durch Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband in Kraft.

§ 16
Schlussbestimmung

- gestrichen -